

Die nachstehenden Unterzeichner/-innen ergreifen das

Referendum

gegen die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen; Genehmigung Kantonsratsbeschluss KR B Nr. SGB 138/2013 vom 13. November 2013

Publiziert im Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2013
KR B Nr. SGB 138/2013. (Ablauf der Referendumsfrist am 28.02.2014)

Strafbar macht sich, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.

Plz, Gemeinde:

Das gleiche Referendumsbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung im Namen eines Dritten ist untersagt.

Unterschriften (bitte leserlich schreiben):

	Name, Vorname	Geb.Datum	Strasse, Hausnummer	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Stimmrechtsbescheinigung:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die ____ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

_____, den _____
Xtempel und Unterschrift

Referendumskomitee (Name, Vorname, Adresse):

Präsident: Bader Michael, Rainstrasse 35, 4703 Kestenholz
Raphael von Arx, Bodenackerstrasse 31, 4857 Dulliken
Tobias Bolliger, Ringweg 6, 4626 Niederbuchsiten
Julian Frey, Solothurnerstrasse 286, 4600 Olten
Inan Kadioglu, Engelbergstrasse 35, 4600 Olten
Patric Schild, Bettlachstrasse 69, 2540 Grenchen
Beat Trittbach, Tannenweg 1, 4500 Solothurn

Nichtbeglaubigte Unterschriftenbogen bis spätestens am 20. Februar 2014 an:

Nein zur Konkordatsverschärfung
c/o Michael Bader
Postfach 96
4703 Kestenholz

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig (§ 152 Abs. 3 GpR).